

Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Rainau

I. Allgemeiner Teil

Grundsätzlich soll die Vereinsförderung dazu dienen, die Vereine/Vereinigungen und in Ihrer Arbeit der Förderung des gesellschaftlichen Miteinanders in der Gemeinde zu stärken.

Die in der Gemeinde ansässigen kulturellen, sportlichen und sonstigen gemeinnützigen Vereine/Vereinigungen bieten eine Plattform für bürgerschaftliche Begegnungen und tragen auch zu einem positiven Standortfaktor für die soziale Infrastruktur der Gemeinde bei. Insbesondere die Jugendarbeit stellt hier eine große Verantwortung und damit auch Herausforderung für die Vereine/Vereinigungen dar, die gesondert hervorzuheben ist.

Eine rechtlicher Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht jedoch nicht.

§ 1

Förderungsempfänger

- 1) Förderungsempfänger können grundsätzlich Vereine sein.
- 2) Förderungsempfänger können auch organisierte Vereinigungen/Gruppierungen sein, welche vereinsähnliche Strukturen aufweisen.
- 3) Der Verein/die Vereinigung muss seinen/ihren Sitz in Rainau haben und seine/ihre Haupttätigkeit im Gemeindegebiet ausüben.
- 4) Der Verein muss als gemeinnützig im Sinne der steuerrechtlichen Regelungen anerkannt sein (§ 52 AO) bzw. die Vereinigung muss eine gemeinnützige Tätigkeit gemäß der steuerrechtlichen Regelungen (§ 52 AO) ausüben.
- 5) Der Verein/die Vereinigung muss seit mindestens einem Jahr bestehen.
- 6) Der Verein/die Vereinigung muss in einem öffentlichen Interesse tätig sein.

§ 2

Fördervoraussetzungen

- 1.) Für das jeweilige Zuwendungsjahr müssen im Haushaltsplan der Gemeinde Rainau entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.
- 2.) Weitere Bezuschussungsmöglichkeiten (z.B. Sportförderung) sind - falls möglich - ebenso in Anspruch zu nehmen.
- 3.) Der Verein/die Vereinigung muss Mitgliedsbeiträge erheben.
- 4.) Die Mitglieder der Vereine/Vereinigungen sind grundsätzlich bereit, sich innerhalb der Gemeinde zu engagieren.
Dies kann z.B.
 - über die Beteiligung an Veranstaltungen der Gemeinde,
 - über die Ausrichtung von eigenen Veranstaltungen für die Öffentlichkeit,
 - das Anbieten von Kurs- und Freizeitaktivitäten (auch für Nicht-Mitglieder) usw. geschehen

II. Investitionsförderung

§ 3

Investitionszuschüsse in Anlagen/Gebäude

- 1.) Gefördert wird der Neubau/Umbau/Erweiterung sowie die Sanierung von vereinseigenen Sport- und Freizeitanlagen sowie Gebäuden, die dem Vereinszweck dienen. Die Höhe des Zuschusses beträgt 5% der zuschussfähigen Kosten.
- 2.) Dabei muss, insbesondere bei Sanierungen von Gebäuden, eine wesentliche Verbesserung des Zustands, insbesondere auch des energetischen Zustandes der Gebäude eintreten. Regelmäßig kann hiervon ausgegangen werden, wenn eine Erneuerung an mindestens drei der zentralen Ausstattungsmerkmale Heizung, Sanitär, Elektroinstallationen, Fenster, Dach, Fassade, Zentrale Belüftung/Klimatisierung erfolgen soll.
- 3.) Bei Sanierungen/Erneuerungsmaßnahmen an Sport- und Freizeitanlagen muss ebenfalls eine nachhaltige Verbesserung des Zustands, auch für die Nutzung der Anlagen, erreicht werden.

§ 4

Zuschüsse für Instandsetzungen bei Anlagen/Gebäuden

- 1.) Gefördert werden Instandsetzungen an vereinseigenen Gebäuden, welche dem Vereinszweck dienen. Die Höhe des Zuschusses beträgt 5% der zuschussfähigen Kosten.
- 2.) Bezuschusst werden nur Instandsetzungen, die zu wesentlichen Einsparungen in den laufenden Unterhaltungskosten des Gebäudes, insbesondere beim Energieverbrauch führen.
- 3.) Die Gemeinde fördert keine Reparaturen, die zu regelmäßigen Unterhaltungsaufwendungen zählen.

§ 5

Investitionszuschüsse zu beweglichen Vermögensgegenständen

- 1.) Gefördert werden Anschaffungen von beweglichen Vermögensgegenständen im Einzelfall ab einer Summe der zuschussfähigen Kosten von 1.000 € (inkl. MwSt.). Die jeweiligen Anschaffungen müssen dem Vereinszweck dienen. Die Höhe des Zuschusses beträgt 5 % der zuschussfähigen Kosten.

§ 6

Zuschussfähige Kosten

- 1.) Zu den zuschussfähigen Kosten zählen sämtliche Kosten die aufgewendet werden, um das Gebäude/die Anlagen/Anschaffungen (wieder) in Betrieb zu nehmen.
- 2.) Eigenleistungen der Vereinsmitglieder zählen hierbei zu den zuschussfähigen Kosten.

- 3.) Nicht berücksichtigungsfähig sind Kosten für den Grunderwerb, Kosten für die gärtnerische Gestaltung von Außenanlagen, Verpflegungskosten (Speisen und Getränke).
- 4.) Die Ausstattungen von Gebäuden, die im Rahmen von Neubau/Umbau/Erweiterungen und Instandsetzungen beschafft werden, fallen unter § 5 dieser Richtlinie.

§ 7

Antrag auf Gewährung von Investitionszuschüssen

- 1.) Zuschussanträge sind im Voraus - bis 01. September – für Investitionsvorhaben des Folgejahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- 2.) Der Zuschussantrag muss schriftlich mit Begründung, Beschreibung der Maßnahme und Darlegung der Fördervoraussetzungen eingereicht werden. In der Anlage sind sämtliche Bau-/Ausführungspläne/Lagepläne, ggf. Baugesuche sowie eine Kostenschätzung/Kostenvoranschlag/Angebot beizufügen.
- 3.) Wird ein Vorhaben mit Eigenleistungen der Mitglieder umgesetzt, sind die voraussichtlich zu erbringenden Arbeitsstunden sowie eine Beschreibung der von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen beizufügen.

§ 8

Abrechnung von Investitionszuschüssen

Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist eine Aufstellung der angefallenen Kosten zu erbringen. Wurden Eigenleistungen erbracht, ist eine Übersicht der geleisteten Stunden vorzulegen. Weitere Verwendungsnachweise sind auf Anfrage der Gemeinde einzureichen.

III. Pauschalförderung

§ 9

Jugendförderung

Jede/r Vereine/Vereinigungen erhalten auf Antrag eine pauschale Jugendförderung von 4,00 €/Jahr für jedes aktive Mitglied unter 18 Jahren. Als Grundlage für die Feststellung der Mitgliederzahl gilt der 31.12. des Vorjahres.

§ 10

Seniorengruppen

Organisierte Seniorengruppen (z.B. Seniorenkreis Schwabsberg, Seniorenkreis Dalkingen) erhalten auf Antrag eine pauschale Grundförderung von 500,00 €/Jahr.

§ 11 Förderung von Übungsleitern

- 1.) Jede/r Verein/Vereinigung erhält auf Antrag für Personen, die eine staatlich anerkannte Lizenz des Landes Baden-Württemberg besitzen, oder die Jugendleiterausbildung absolviert haben und im Besitz einer gültigen Lizenz sind, einen Zuschuss in Höhe von 50,00 €/ Jahr. Die Tätigkeit als Übungsleiter muss aktiv im Verein ausgeübt und als Kooperationsangebot im Rahmen von „Rainau Sportiv“ angeboten werden.
- 2.) Jeder Verein/Vereinigung erhält auf Antrag für Personen die eine Anleitungsfunktion ausüben, für die es jedoch keine Möglichkeit der Erlangung von Lizenzen nach Ziff. 1) gibt - wie z.B. Chorleiter und Dirigenten - einen Zuschuss von 50,00 €/ Jahr.

§ 12 Förderung von vereinseigenen Sport- und Vereinsgebäuden

- 1.) Unterhält ein Verein vereinseigene Sportanlagen, Sporthallen oder sonstige dem Vereinszweck dienenden Vereinsgebäude/Vereinsräumlichkeiten, so kann eine pauschale Grundförderung von 250,00 €/Jahr beantragt werden.
- 2.) Dies gilt auch, wenn die betreffenden Sportanlagen, Sporthallen, Vereinsgebäude/Vereinsräumlichkeiten auf Dauer zu einer ortsüblichen Vergleichsmiete angemietet oder gepachtet sind.
- 3.) Nicht förderfähig sind der Unterhalt von Bauwägen, nicht für den Aufenthalt vorgesehene Holzhütten, Scheunen usw.

§ 13 Fahrtkostenzuschüsse

- 1.) Für Fahrten zu Auswärtsspielen, Turnieren, Meisterschaften, Trainingslager, u.ä. werden auf Antrag pauschale Fahrtkostenzuschüsse gewährt.
- 2.) Ab einer Fahrtenanzahl von 4 Fahrten/Jahr mit einer Fahrdistanz von mehr als 50 km (einfache Fahrt) erhalten die Vereine einen pauschalen Fahrtkostenzuschuss von 100,00 €/Jahr.

§ 14 Sockelbeträge

- 1.) Sollte ein Verein aufgrund der Fördertatbestände aus den §§ 8-12 weniger Förderung als bisher erhalten, so wird der Förderbetrag mindestens bis zum aktuellen Fördervolumen angehoben.
- 2.) Sollte ein Verein aufgrund der Fördertatbestände aus den §§ 8-12 eine Förderung unterhalb von 50€/Jahr erhalten, wird dieser Betrag auf volle 50,00€ angehoben.

§ 15 Anträge für die Gewährung von Pauschalförderungen

- 1.) Anträge auf die Gewährung von Pauschalförderungen sind bis zum 01. September des Vorjahres bei der Gemeindeverwaltung Rainau zu stellen. Der Antrag ist schriftlich mittels Vordruck der Gemeinde auszufüllen.
- 2.) Maßgeblich für die Förderung ist das Vorjahr für die Förderung im nächsten Jahr.
- 3.) Verwendungsnachweise sind auf Anfrage der Gemeinde zu erbringen.

IV. Sonderförderung

§ 16 Vereinsjubiläen

Für Vereinsjubiläen werden gesonderte Jubiläumsgaben gewährt, die vom Alter des Vereins abhängig sind:

Alter des Vereins				
50 Jahre	75 Jahre	100 Jahre	125 Jahre	150 Jahre
100 €	150 €	200 €	250 €	300 €

§ 17 Sonderzuwendungen für besondere Erfolge

Vereine können zudem eine Sonderzuwendung für den Gewinn von bedeutsamen Meisterschaften und Auszeichnungen von der Gemeinde erhalten. Diese muss in einem angemessenen Verhältnis zur Auszeichnung stehen. Die Entscheidung ob und in welcher Höhe eine Sonderzuwendung gewährt wird, trifft der Bürgermeister.

Rainau, 16. November 2017
Christoph Konle
Bürgermeister